

Eidgenössische Post

Formular Nr. 2 – Deutsch

02.D.1 Formular 2.; Titel: „Post-Büreau“; Gebührentabelle links oben; Datumsvordruck „18“; Rückseite: „Bestimmungen, betreffend die beschwerten Gegenstände“ (Titel + 3 Zeilen), sowie „Bestimmungen, betreffend die rekommandierten Briefe“ (Titel + 6 Abschnitte mit 12 Zeilen; Format: 20 – 22 x 12 – 13,5 cm

02.D.1.1 Scheingebühr: 5 Rappen; Rückseite: 1. Zeile endet mit „Werthe“, 2. Zeile mit „stattgefunden“, Pt. 4 Mitte: „Frk. 30.“, Pt.5 „Frk. 10.“; Verwendet 1850/51

02.D.1.1.1 Signaturvordruck „Für das Postamt:“ ist eingerückt, nicht rechtsbündig;

Formular 2.

Fr.	Rp.
Bezahletes franco	20
Scheingebühr	5
	25

Post-Büreau ZOFINGEN

Von *H^r Leuenberger, Kaufli*
ein *ply* deklariert für Werth *hundert ein Dolleherbieren*
an die Adresse *H^r Stenz, Martins in Letzwyl*
empfangen zu haben, wofür die Postanstalt nach Anleitung andererseits bemerkter Bestimmungen haftet,
bescheinigt

ZOFINGEN den *22ten* *May* 18*51* Für das Postamt:
M. Gimmali

Bestimmungen, betreffend die beschwerten Gegenstände.

Die Postverwaltung übernimmt bei eintretendem Verluste die Ersatzverbindlichkeit nach dem deklarierten Werthe nur in dem Falle, wenn der Verlust durch Verschulden der Postbeamten und auf schweizerischem Gebiete stattgefunden hat und die Reklamation hierüber binnen drei Monaten vom Tage der Aufgabe an, erfolgt ist.

Bestimmungen, betreffend die rekommandirten Briefe.

1. Die rekommandirten Briefe sind so zusammenzulegen und zu versiegeln, daß ohne äußere Spuren nichts daraus entfremdet werden könne.
2. Sie müssen frankirt werden und sind dem doppelten Betrage der auf ihr Gewicht fallenden Brieftage unterworfen.
3. Für einen Schein, falls ein solcher verlangt wird, bezahlt der Aufgeber 5 Rappen.
4. Der Aufgeber ist zu einer Entschädigungsansprache von Frk. 30. an die eidgenössische Postverwaltung berechtigt, falls ein bei einem schweizerischen Postbureau aufgebener Brief im Innern der Schweiz durch Verschulden der Postbeamten verloren gehen sollte, ohne Berücksichtigung seines wirklichen Inhalts oder Werths.
5. Wird die Abgabe eines eingeschriebenen (rekommandirten oder chargirten) Briefes oder eines eingeschriebenen Schriftpakets durch Verschulden der Postbeamten um mehr als einen Posttag verspätet, so hat der Aufgeber desselben eine Vergütung von Frk. 10. als Entschädigung anzusprechen.
6. Entschädigungsansprachen müssen binnen drei Monaten nach der Aufgabe erhoben werden.

02.D.1.1.2 Signaturvordruck „Für das Postamt:“ ist rechtsbündig

No 159

Formular 2.

Fr.	Rp.
—	5

Post-Bureau *Münch*

Bezahlt franco . . .

Scheingebühr . . .

Von *Johann Konrad Pfander Luzern*

ein *Exp* deklariert für Werth *265.70*

an die Adresse *Johann Konrad Pfander Luzern*

empfangen zu haben, wofür die Postanstalt nach Anleitung anderseits bemerkter Bestimmungen haftet, bescheinigt

Münch den *12^{ten}* Januar *1851* Für das Postamt:
Münch

02.D.1.2 Scheingebühr: 10 Rappen; Rückseite: 1. Zeile endet mit „deklarierten“, 2. Zeile mit „Gebiete“, Pt. 4 Mitte „Frk. 43.“, Pt. 5 „Frk. 15“; Verwendet 1855

13.

Formular 2.

Bezabhtes franco . . .
Scheingebühr . . .

Fr.	Rp.
—	10

Post-Büreau

Von *W. G. J. S. Meriau-Forcard Baul*
ein *deklariert für Werth Frs 400.*
an die Adresse *J. S. Meriau-Forcard Baul*

empfangen zu haben, wofür die Postanstalt nach Anleitung anderseits bemerkter Bestimmungen haftet, bescheinigt

Auster den 3^{ten} *Junius* 18 *55* Für das Postamt:
Korteler

Rückseite d. Scheines, 1852

(27)

Bestimmungen, betreffend die beschwerten Gegenstände.

Die Postverwaltung übernimmt bei eintretendem Verluste die Ersazverbindlichkeit nach dem deklarierten Werthe nur in dem Falle, wenn der Verlust durch Verschulden der Postbeamten und auf schweizerischem Gebiete stattgefunden hat und die Reklamation hierüber binnen drei Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erfolgt ist.

Bestimmungen, betreffend die rekommandirten Briefe.

1. Die rekommandirten Briefe sind so zusammenzulegen und zu versiegeln, daß ohne äußere Spuren nichts daraus entfremdet werden könne.
2. Sie müssen frankirt werden und sind dem doppelten Betrage der auf ihr Gewicht fallenden Briefstage unterworfen.
3. Für einen Schein, falls ein solcher verlangt wird, bezahlt der Aufgeber 10 Rappen (neue Währung).
4. Der Aufgeber ist zu einer Entschädigungsansprache von Frk. 43. (neue Währung) an die eidgenössische Postverwaltung berechtigt, falls ein bei einem schweizerischen Postbüreau aufgebener Brief im Innern der Schweiz durch Verschulden der Postbeamten verloren gehen sollte, ohne Berücksichtigung seines wirklichen Inhalts oder Werths.
5. Wird die Abgabe eines eingeschriebenen (rekommandirten oder chargirten) Briefes oder eines eingeschriebenen Schriftpackets durch Verschulden der Postbeamten um mehr als einen Posttag verspätet, so hat der Aufgeber desselben eine Vergütung von Frk. 15. (neue Währung) als Entschädigung anzusprechen.
6. Entschädigungsansprachen müssen binnen drei Monaten nach der Aufgabe erhoben werden.

02.D.1.3 Scheingebühr; 10 Rappen; Rückseite: 1. Zeile endet mit „Werthe“, 2. Zeile mit „stattgefunden“; Verwendet 1855

02.D.1.3.1 Signaturvordruck: „den“ beginnt unter „wofür“

Formular 2. 27

Fr.	Rp.
—	10

Post-Büreau

Bezahltes franco . . .
Scheingebühr . . .

Von *Fr. Ringgenberg*
ein *Op.* deklarirt für Werth *h. 109. 43*
an die Adresse *Fr. Ringgenberg in Gönz*

empfangen zu haben, wofür die Postanstalt nach Anleitung anderseits bemerkter Bestimmungen haftet, bescheinigt

Mosim den *19ten* *Ok.* 18*52* Für das Postamt:
Appelmosim

25-

Bestimmungen, betreffend die beschwerten Gegenstände.

Die Postverwaltung übernimmt bei eintretendem Verluste die Ersatzverbindlichkeit nach dem deklarirten Werthe nur in dem Falle, wenn der Verlust durch Verschulden der Postbeamten und auf schweizerischem Gebiete stattgefunden hat und die Reklamation hierüber binnen drei Monaten vom Tage der Aufgabe an, erfolgt ist.

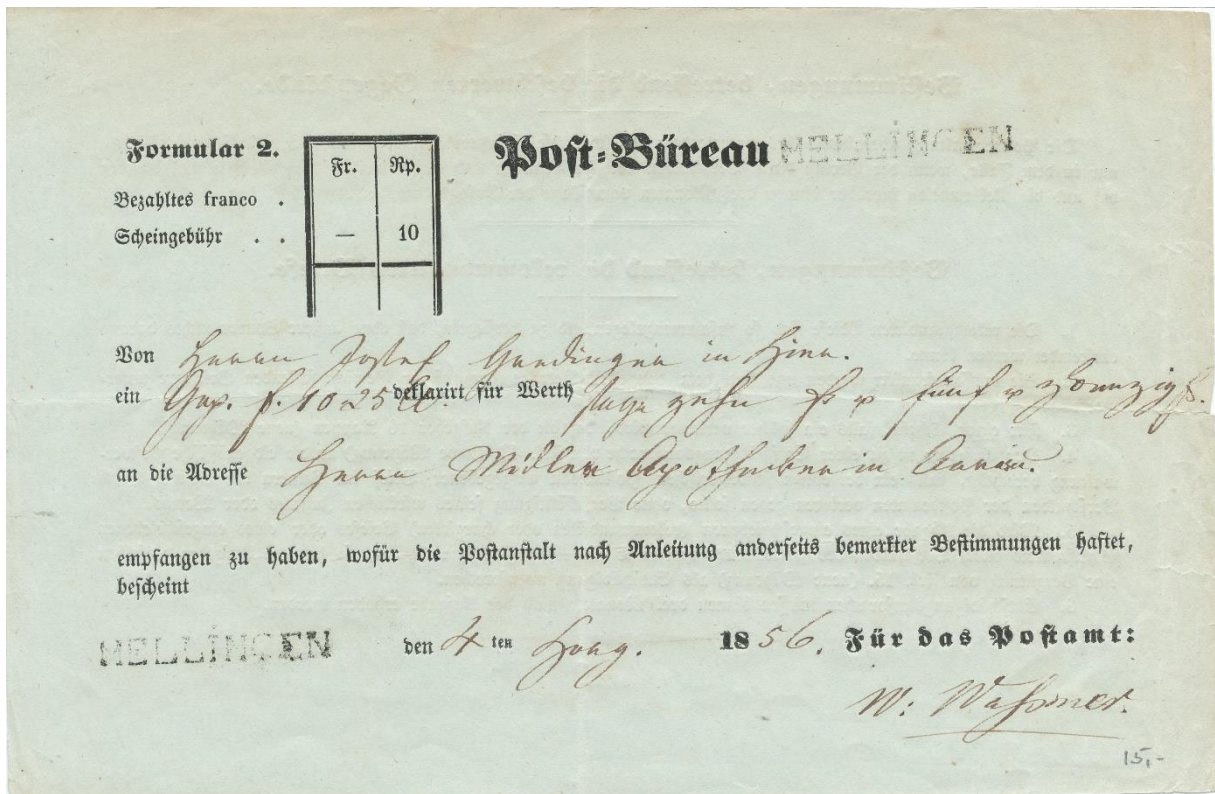
Bestimmungen, betreffend die rekommandirten Briefe.

1. Die rekommandirten Briefe sind so zusammenzulegen und zu versiegeln, daß ohne äußere Spuren nichts daraus entfremdet werden könne.
2. Sie müssen frankirt werden und sind dem doppelten Betrage der auf ihr Gewicht fallenden Briefstage unterworfen.
3. Für einen Schein, falls ein solcher verlangt wird, bezahlt der Aufgeber 10 Rappen (neue Währung).
4. Der Aufgeber ist zu einer Entschädigungsansprache von Frk. 43. (neue Währung) an die eidgenössische Postverwaltung berechtigt, falls ein bei einem schweizerischen Postbüreau aufgebener Brief im Innern der Schweiz durch Verschulden der Postbeamten verloren gehen sollte, ohne Berücksichtigung seines wirklichen Inhalts oder Werths.
5. Wird die Abgabe eines eingeschriebenen (rekommandirten oder chargirten) Briefes oder eines eingeschriebenen Schriftpakets durch Verschulden der Postbeamten um mehr als einen Posttag verspätet, so hat der Aufgeber desselben eine Vergütung von Frk. 15. (neue Währung) als Entschädigung anzusprechen.
6. Entschädigungsansprachen müssen binnen drei Monaten nach der Aufgabe erhoben werden.

02.D.1.3.2 Signaturvordruck: „den“ beginnt hinter „wofür“



02.D.1.4 Ähnlich 02.D.1.3.2, aber grünliches Faserpapier



02.D.2 Ähnlich 02.D.1, aber mit Ortsvordruck „Aarau“

- 02.D.2.1 Scheingebühr 5 Rappen; Verwendet 1851
- 02.D.2.1.1 „Aarau“ im Titel und vor der Datumsangabe

Formular 2. 1851

Post-Bureau BRUGG

Fr.	Rp.
—	6

Bezahltes franco . . .
Scheingebühr . . .

Von *Kaufmann Würbel, Wirtshaus*
ein *Group* deklarirt für Werth *L. 437*
an die Adresse *M. Kuntzenhofen, in Aarau*

empfangen zu haben, wofür die Postanstalt nach Anleitung anderseits bemerkter Bestimmungen haftet, bescheinigt

BRUGG, den *25* ten *Januar* 18 *51*.

Für das Postamt:
Dambach

02.D.2.2 Scheingebühr 10 Rappen; Verwendet 1852/53

Formular 2.

Post-Bureau Aarau.

Fr.	Rp.
—	10

Bezahltes franco . . .
Scheingebühr . . .

Von *Felix Werwächter, Kantonsverwalter*
ein *Rei* deklarirt für Werth *franklos fünfshundert*
mit zwanzig, als originaler Titel
an die Adresse *in Eszgarthausen Baden*

empfangen zu haben, wofür die Postanstalt nach Anleitung anderseits bemerkter Bestimmungen haftet, bescheinigt

Aarau, den *3* ten *Febr* 18 *52*.

Für das Postamt:
[Signature]

Bestimmungen, betreffend die beschwerten Gegenstände.

Die Postverwaltung übernimmt bei eintretendem Verluste die Ersatzverbindlichkeit nach dem deklarierten Werthe nur in dem Falle, wenn der Verlust durch Verschulden der Postbeamten und auf schweizerischem Gebiete stattgefunden hat und die Reklamation hierüber binnen drei Monaten vom Tage der Aufgabe an, erfolgt ist.

Bestimmungen, betreffend die rekommandirten Briefe.

1. Die rekommandirten Briefe sind so zusammenzulegen und zu versiegeln, daß ohne äußere Spuren nichts daraus entfremdet werden könne.
2. Sie müssen frankirt werden und sind dem doppelten Betrage der auf ihr Gewicht fallenden Briefstaxe unterworfen.
3. Für einen Schein, falls ein solcher verlangt wird, bezahlt der Aufgeber 10 Rappen (neue Währung).
4. Der Aufgeber ist zu einer Entschädigungsansprache von Frk. 43. (neue Währung) an die eidgenössische Postverwaltung berechtigt, falls ein bei einem schweizerischen Postbureau aufgegebenener Brief im Innern der Schweiz durch Verschulden der Postbeamten verloren gehen sollte, ohne Berücksichtigung seines wirklichen Inhalts oder Werths.
5. Wird die Abgabe eines eingeschriebenen (rekommandirten oder chargirten) Briefes oder eines eingeschriebenen Schriftpakets durch Verschulden der Postbeamten um mehr als einen Posttag verspätet, so hat der Aufgeber desselben eine Vergütung von Frk. 15. (neue Währung) als Entschädigung anzusprechen.
6. Entschädigungsansprachen müssen binnen drei Monaten nach der Aufgabe erhoben werden.

02.D.3 Formular Nr. 2.; Titel: „Postbureau“ ungetrennt und über der Gebührentabelle; Gebührentabelle oben offen; Scheingebühr 5 Rappen; Rückseite „Bestimmungen, betreffend die rekommandirten Briefe“ + 5 Abschnitte mit 10 Zeilen; Papier grau; Verwendet 1850/51

02.D.3.1 (Formular) 2.; Druckvermerk: M. W. 4 R Nov 1849.

Bestimmungen, betreffend die rekommandirten Briefe.

1. Die rekommandirten Briefe sind so zusammenzulegen und zu versiegeln, daß ohne äußere Spuren nichts daraus entfremdet werden könne.
2. Sie müssen frankirt werden und sind dem doppelten Betrage der auf ihr Gewicht fallenden Briestaxe unterworfen.
3. Für einen Schein, falls ein solcher verlangt wird, bezahlt der Aufgeber 5 Rappen.
4. Der Aufgeber ist zu einer Entschädigungsansprache von Fr. 30 an die eidgenössische Postverwaltung berechtigt, falls ein bei einem schweizerischen Postbüro aufgebener Brief im Innern der Schweiz verloren gehen sollte, ohne Berücksichtigung seines wirklichen Inhalts oder Werths.
5. Wird die Abgabe eines eingeschriebenen (rekommandirten oder chargirten) Briefes oder eines eingeschriebenen Schriftpakets um mehr als einen Posttag verspätet, so hat der Aufgeber desselben eine Vergütung von Fr. 10 von der Postverwaltung als Entschädigung anzusprechen.

Formular Nr. 2.

Postbureau *Zürich*

	Gr.	Rp.
Bekanntes Franco		10
Scheingebühr	—	5

Von *Su. Schmid, Amtsgewaltsperson*
einen rekommandirten Brief von Werthangabe an die Adresse *Jos. u. M. Lehmann*
hau u. in Gelnhausen
empfangen zu haben, wofür die Postanstalt nach Anweisung andererseits bemerkter Bestimmungen haftet, bescheinigt

(Ort und Datum.)



(Unterschrift des Postbeamten.)

Ginggen

Bestimmungen, betreffend die rekommandirten Briefe.

1. Die rekommandirten Briefe sind zu rekommandieren mit zu versiegeln, doch ohne dazwischen einen nicht besiegelten Brief zu legen.
2. Die Briefe dürfen nicht mehr als ein bis zwei Seiten betragen und auf ihr Gewicht keinen Einfluss ausüben.
3. Die Briefe dürfen, falls sie nicht versiegelt sind, höchstens 5 Rappen betragen.
4. Der Empfänger ist zu einer Befreiungsbekanntgabe von Gr. 20 an die nächstgelegene Postanstalt verpflichtet, falls ein bei einem anderen Postbeamten empfangener Brief im Namen des Empfängers nicht selbst, oder durch einen ihm anvertrauten Person empfangen wird.
5. Wenn die Briefe eine Befreiungsbekanntgabe (rekommandirten oder unempfangenen) Briefen oder einer Befreiungsbekanntgabe an mehr als einen Empfänger enthalten, so hat der Empfänger binnen der Befreiung von Gr. 10 von der Befreiungsbekanntgabe anzuzeigen.

02.D.4 Formular Nro. 2.; ähnlich 02.D.3.2; Gebührentabelle oben geschlossen; Text leicht geändert

02.D.4.1 Scheingebühr 5 Rappen; Papier grün

Formular Nro. 2.

Postbureau *S. Gallen*

	Fr.	Rp.
Bezähltes Franko		70
Scheingebühr . .	—	5
	<hr/>	

Von *Herrn. Ad. Ruedi. Comp.*
 einen rekommandirten Brief an die Adresse *h. d. Notariatskanzlei*
Uster
 empfangen zu haben, wofür die Postanstalt nach Anleitung anderseits bemerkter Bestimmungen haftet,
 bescheinigt

(Ort und Datum.) *S. Gallen 28. Dec. 1852* (Unterschrift des Postbeamten.)
M. J. *A. Meyer*

02.D.4.2 Formular Nro. 2.; Scheingebühr 10 Rappen; Rückseite: 2 Titelzeilen und 5 Abschnitte mit 11 Zeilen; Verwendet 1852

Formular Nro. 2.

Postbureau *S. Gallen*

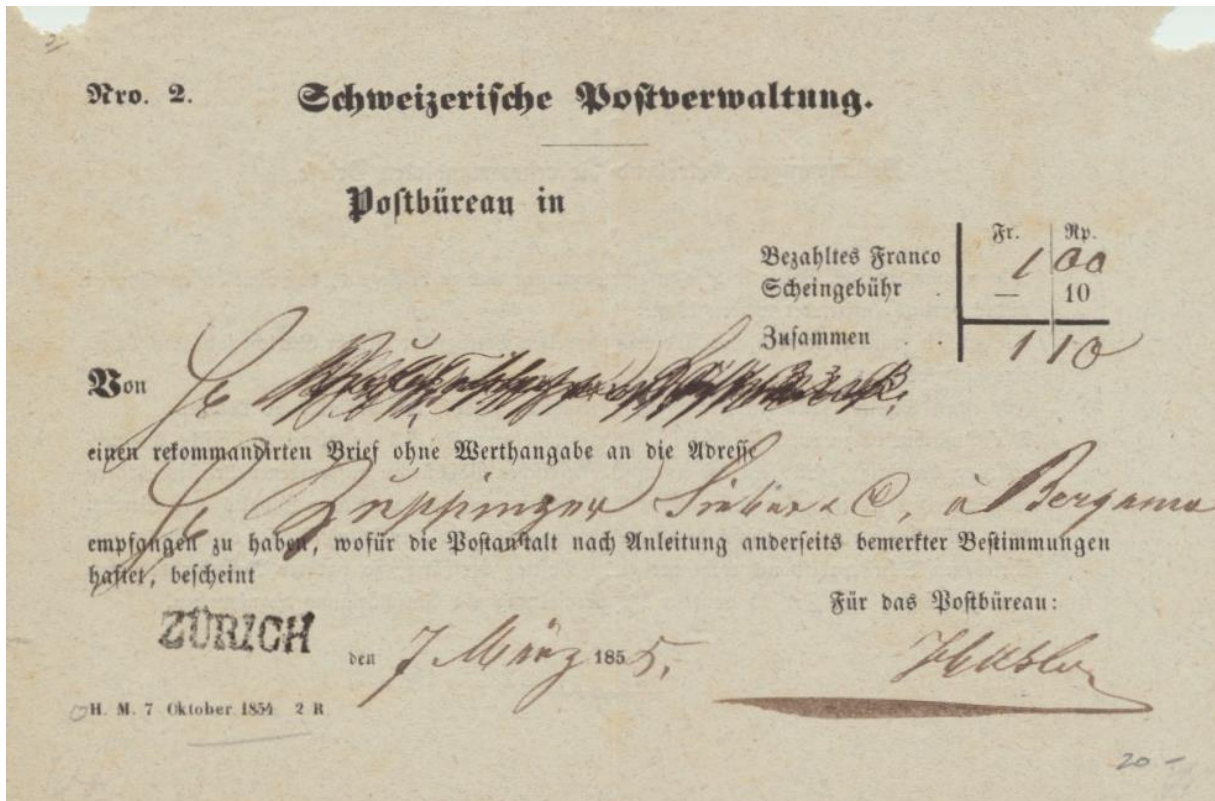
	Fr.	Rp.
Bezähltes Franko	—	60
Scheingebühr . .	—	10
	<hr/>	

Von *Herrn. Ad. Ruedi. Comp.*
 einen rekommandirten Brief an die Adresse *Gemeindekassa Unt. d. St. Gallen*
 empfangen zu haben, wofür die Postanstalt nach Anleitung anderseits bemerkter Bestimmungen haftet,
 bescheinigt

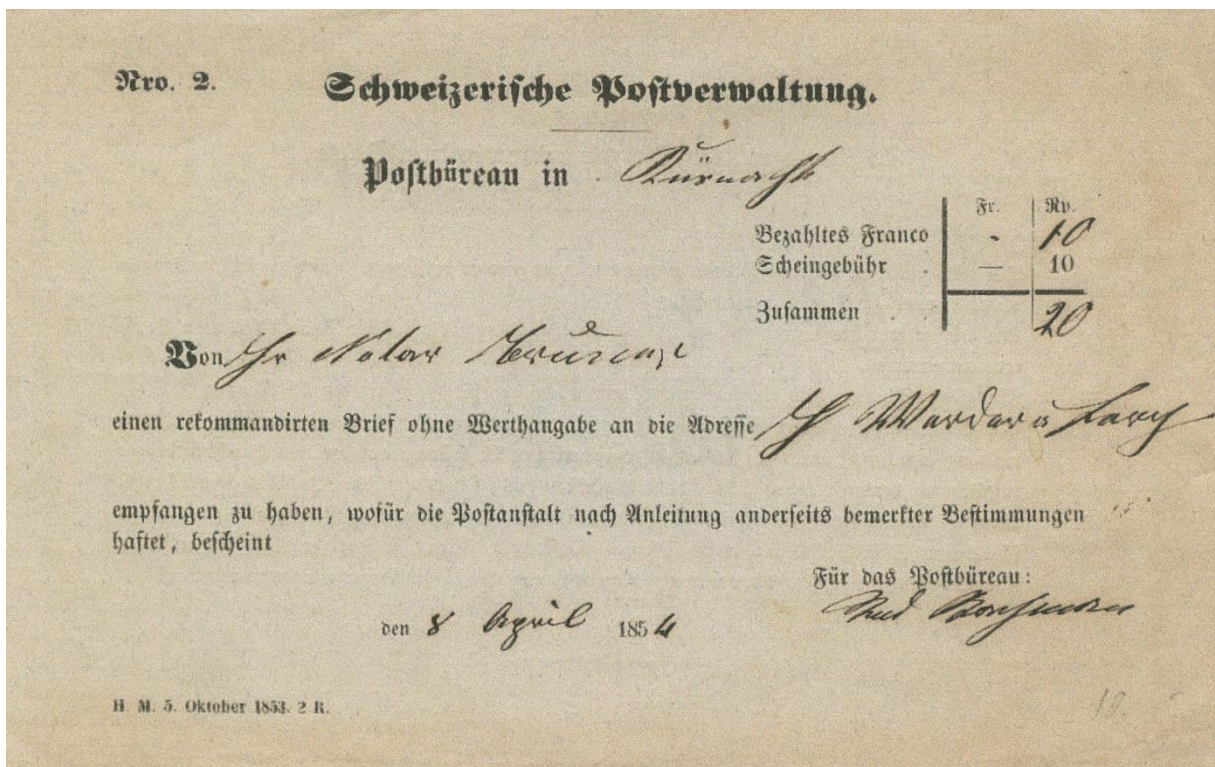
(Ort und Datum.) *S. Gallen 28. Jan. 1853* (Unterschrift des Postbeamten.)
Stalder

02.D.3 (Nagel Fig. 7)

02.D.5 Formular „Nro. 2.“; Titel: „Schweizerische Postverwaltung“, Untertitel „Postbureau in“; Gebührentabelle rechts unterhalb Untertitel; Scheingebühr 10 Rappen; Druckvermerk links unten; Rückseite „Bestimmungen, betreffend die rekommandirten Briefe.“ + 5 Abschnitte mit 11 Zeilen; Auflagen: H.M. 5. Oktober 1853. 2 R. (1 Ries = 500 Bogen); H.M. 8. April 1854 2 R.; H.M. 7. Oktober 1854 2 R.; H.M. 5. Mai 1856 2 R.; H.M. 6. März 1857 1R; H.M. 16. Juli 1857 1 R.



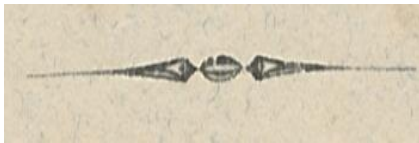
Existiert auch mit Druckfehler: kleines „ü“ in „Postbureau (Auflage 3. Oktober 1853).



Bestimmungen, betreffend die rekommandirten Briefe.

1. Die rekommandirten Briefe sind so zusammenzulegen und zu versiegeln, daß ohne äußere Spuren nichts daraus entfremdet werden könne.
2. Sie müssen frankirt werden und sind dem doppelten Betrage der auf ihr Gewicht fallenden Brief-taxe unterworfen.
3. Für einen Schein, falls ein solcher verlangt wird, bezahlt der Aufgeber 10 Rappen.
4. Der Aufgeber ist zu einer Entschädigungsansprache von Fr. 43 an die eidgenössische Postverwaltung berechtigt, falls ein bei einem schweizerischen Postbureau aufgebener Brief im Innern der Schweiz verloren gehen sollte, ohne Berücksichtigung seines wirklichen Inhalts oder Werths.
5. Wird die Abgabe eines eingeschriebenen (rekommandirten oder chargirten) Briefes oder eines eingeschriebenen Schriftpakets um mehr als einen Posttag verspätet, so hat der Aufgeber desselben eine Vergütung von Fr. 15 von der Postverwaltung als Entschädigung anzusprechen.

Rückseite: Bei der Zierlinie am Schluss des Textes gibt es zwei Varianten:



oder

